

**15. Änderung der Entgeltordnung  
für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck  
vom 15.12.1981**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 16. Dezember 2010 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 666/SGV NRW 2023), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621), SGV NW 202), §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - I. WbG) vom 14. April 2000 (GV NW S. 769/SGV NW 223) in den jeweils geltenden Fassungen sowie aufgrund des § 4 Abs. 2 der zwischen den Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 07.03.1978/22.06.1978, 09.03.1978/22.06.1978 und 08.03.1978/22.06.1978 (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen, die für das Gebiet der Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck Gültigkeit hat und in der nachstehenden Fassung enthalten ist.

**Entgeltordnung  
für die  
Volkshochschule Dülmen – Haltern am See - Havixbeck  
vom 15.12.1981 \*)**

**Gliederung**

- § 1 Entgeltpflicht
- § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 3 Entgelttarif
- § 4 Umlagen für Materialverbrauch, Lehr- und Lernmittel,  
Prüfungsgebühren
- § 5 Entgeltermäßigung, -befreiung, -erlass
- § 6 Erstattung von Entgelten
- § 7 Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat auf Empfehlung des VHS-Ausschusses am 15. Dezember 1981 die nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck beschlossen:

\*) in der Fassung der XV. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011

## **§ 1 Entgeltspflicht**

- (1) Die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck (nachstehend Volkshochschule = VHS genannt) erhebt für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.
- (2) Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zum Zustandekommen einer Veranstaltung regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule (AGB). Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Veranstaltungen können aus besonderen Gründen von der Leiterin/dem Leiter der VHS entgeltfrei gestellt werden. Die VHS-Leitung hat dem VHS-Ausschuss hierüber zu berichten.

## **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt richtet sich nach dem gültigen Entgelttarif (§ 3).
- (2) Die Teilnehmenden verpflichten sich mit ihrer Anmeldung zur Zahlung des Entgeltes über Lastschriftinzug.
- (3) Das Entgelt und die besonderen Kosten werden am Tage des Veranstaltungsbegins in voller Höhe fällig. (Ziffer 4 Abs. 2 AGB)
- (4) Über die Gewährung von Ratenzahlung entscheidet die VHS-Leitung.

## **§ 3 Entgelttarif**

- (1) Für Veranstaltungen in Kurs- oder Seminarform, sowie bei Einzelveranstaltungen (nur eine Zusammenkunft) errechnet sich das Entgelt nach Art, Umfang und Aufwand der Veranstaltung und der Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten (UE).
- (2) Für Kurse/Seminare wird ein mindestens honorarkostendeckendes Entgelt kalkuliert. Es werden Entgelte innerhalb einer Bandbreite von 1,00 EUR und 25,00 EUR je Unterrichtseinheit (UE) erhoben. Zur Höhe der kalkulierten Entgeltsätze wird dem VHS-Ausschuss jährlich berichtet.

\*) in der Fassung der XV. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011

Das Entgelt wird nach der Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten zu Beginn der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Bei nur teilweisem Besuch einer Veranstaltung besteht kein Anspruch auf eine anteilige Berechnung des Entgeltes.

- (3) Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW beträgt das Entgelt pauschal 10,-- Euro je Monat.
- (4) Für Veranstaltungen, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden (Weiterbildung auf Bestellung) wird ein Entgelt kalkuliert, das den besonderen Aufwand entsprechend berücksichtigt.
- (5) Für Veranstaltungen mit Benutzung volkshochschuleigener Unterrichtsmedien (z. B. Computer) wird zum Entgelt ein Nutzungsaufschlag erhoben. Zur Höhe der kalkulierten Nutzungsentgelte wird dem VHS-Ausschuss jährlich berichtet.
- (6) Für Studienreisen/Exkursionen werden die anfallenden Nebenkosten zusätzlich zum Teilnehmerentgelt erhoben.

#### **§ 4**

#### **Umlagen für Materialverbrauch, Lehr- und Lernmittel, Prüfungsgebühren**

- (1) In Kursen und Seminaren, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.
- (2) Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel sind von den Teilnehmenden zu beschaffen. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.
- (3) Soweit Lehr- und Lernmittel von der VHS zum Gebrauch überlassen werden, kann für diese Leistung ein Entgelt erhoben werden, das von der VHS-Leitung festgesetzt wird.

\*) in der Fassung der XV. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011

## § 5

### Entgeltermäßigung, -befreiung, -erlass

- (1) Für folgende Personen wird eine Ermäßigung des Entgeltes von 30 % gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist;
  - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Schülerinnen/Schüler, Studenten/Studentinnen und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
  - c) Wehrpflicht- und Zivildienstleistende
  - d) Schwerbehinderte ab 70 %
  - e) Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) sowie Empfängerinnen/Empfänger von lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII.
  - f) Inhaberinnen/Inhaber von Familienkarten, entsprechend der jeweiligen Regelung der Gemeinden Dülmen, Haltern am See und Havixbeck.
- (2) Die Berechtigung zur Ermäßigung muss der VHS bei der Anmeldung vorliegen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich.
- (3) Die Ermäßigung des Entgeltes kann nicht gewährt werden für Leistungen gemäß § 4 Abs. 2.
- (4) Vertreterinnen/Vertreter der Presse, Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in dienstlicher Eigenschaft sowie - bei Einzelveranstaltungen - die Begleitung der Referentin/des Referenten sind von der Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes befreit.
- (5) Auf besonderen schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Anerkennung des Antrages entscheidet die VHS-Leitung.

\*) in der Fassung der XV. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011

## **§ 6**

### **Neu Berechnung von Entgelten**

- (1) Entgelte werden neu berechnet bzw gut geschrieben, wenn sich durch den Ausfall von Unterrichtseinheiten ein Änderungsbetrag von mehr als 6,00 Euro pro Teilnehmenden innerhalb eines Arbeitsabschnittes bei einer Veranstaltung ergibt.
- (2) Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW wird bei regelmäßiger Teilnahme am Ende des Lehrganges das gesamte entrichtete Entgelt an die Teilnehmenden ausgezahlt.
- (3) Weitere Ansprüche der Teilnehmenden aus der Nichtteilnahme an einer Veranstaltung, aus ihrem Nichtzustandekommen oder ihrem Ausfall bestehen nicht.
- (4) Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung oder unbegründetem zeitweisem Besuch der Kursveranstaltung entfällt eine Entgelterstattung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck vom 15.12.1981 in der Fassung der XV. Änderung vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 15.12.1981 in der Fassung der XIV. Änderung vom 14.12.2006 außer Kraft.

\*) in der Fassung der XV. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011